



An die Interessensgruppen mit Bezug zu  
Seeufer-Revitalisierungen

Kontakt:  
Benjamin Plüss  
Projektleiter Wasserbau  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 59  
benjamin.pluess@bd.zh.ch  
www.zh.ch/wasserbau

Referenz-Nr.: Geko-Nr. ABRH-CE5J3C

23. Mai 2022

## **Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton Zürich – Vernehmlassung der prioritären Revitalisierungsabschnitte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Naturnahe Seeufer sind äusserst wertvoll für Mensch und Natur. Zwei Drittel der Seeufer im Kanton Zürich sind zurzeit in einem beeinträchtigten, naturfremden oder künstlichen Zustand. Dank Revitalisierungsmassnahmen sollen Tiere und Pflanzen wieder vermehrt geeignete Lebensräume finden. Zusätzlich entstehen attraktive Naherholungsgebiete für die Bevölkerung.

Mit diesem Schreiben laden wir Sie ein, zum Entwurf der Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton Zürich (prioritäre Revitalisierungsabschnitte) Stellung zu nehmen. Zur Vernehmlassung laden wir alle Gemeinden mit Seeanstoss, die zugehörigen Planungsverbände sowie weitere Interessensgruppen wie z. B. Natur- und Umweltschutzverbände oder Schifffahrtbetreiber ein.

### *Ausgangslage*

Das 2011 angepasste Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und die kantonale Revitalisierungsplanung bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. In der Verfassung des Kantons Zürich ist in Artikel 105 Absatz 3 bereits seit 2006 verankert, dass Kanton und Gemeinden die Renaturierung der Gewässer fördern. Die Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer / Seeufer ist bis Ende 2022 von den Kantonen zu verabschieden.

Die Planung umfasst die Ufer aller Seen mit einer Mindestfläche von fünf Hektaren: Zürichsee (Teil Kanton Zürich), Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Unterer und Oberer Chatzensee, Hüttnersee, Lützelsee, Grosser Husermersee, Bichelsee (Teil Kanton Zürich). Der Planungsentwurf ist auf Grundlage der Vollzugshilfe des Bundes erarbeitet und auf die bestehende Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Zürich abgestimmt worden. Ein erster Planungsentwurf für die Seeufer im Kanton Zürich wurde bereits Ende 2021 dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingereicht.

### *Revitalisierungsnutzen und prioritäre Revitalisierungsabschnitte*

In einem ersten Planungsschritt wurde für sämtliche Uferabschnitte der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) mittels einer GIS-Analyse (räumliche Analyse in einem geografischen Informationssystem) berechnet und durch die kantonalen Fachstellen plausibilisiert. Von 102,6 km Gesamt-Uferlänge weisen rund 16,8 km einen hohen und 34,1 km einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf.

Im Anschluss priorisierten die kantonalen Fachstellen Uferabschnitte, welche für Revitalisierungsmassnahmen besonders geeignet erscheinen und gemäss Bundesvorgabe zwischen 2023 bis 2043 revitalisiert werden sollen. Der Planungsentwurf umfasst 7,3 km prioritäre Revitalisierungsabschnitte (37 Abschnitte, davon 27 Abschnitte am Zürichsee). Bei der Priorisierung wurde auf einen hohen oder mittleren Revitalisierungsnutzen geachtet und Grundstücke in kantonalem oder kommunalem Eigentum wurden bevorzugt berücksichtigt. Bei zehn Abschnitten reicht stellenweise Privatgrund bis an die Uferlinie. An diesen Stellen sind nur seeseitig Massnahmen vorgesehen und in einem Einzelfall auch landseitig. Bei Interesse der betroffenen Grundeigentümer sind auch weitere landseitige Aufwertungen denkbar.

Das AWEL verfolgt das strategische Ziel, von diesen 7,3 Kilometern Seeufer in 20 Jahren effektiv 5 Kilometer zu revitalisieren. Mit dieser Zielsetzung soll insbesondere am Zürichsee auch die naturbezogene Erholungsnutzung aufgewertet werden.

Die Kosten für die Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen werden vollständig durch Bund und Kanton getragen, für die Gemeinden entstehen keine Kosten.

### *Inhalt und Ablauf der Vernehmlassung*

Wir laden Sie ein, die vorgesehenen prioritären Revitalisierungsabschnitte zu prüfen. In der Beilage dieses Schreibens ist ein Download-Link mit den zugehörigen Planungsdokumenten zu finden (Faktenblätter, Karten, Planungsbericht, Vernehmlassungs-Antwortformular).

In den Faktenblättern sind sämtliche relevanten Informationen zusammengefasst. Wir gehen davon aus, dass diese Faktenblätter ausreichend für Ihre Beurteilung sind. Wir bitten Sie, Ihre Beurteilung in das Vernehmlassungs-Antwortformular einzutragen. Zudem bitten wir Sie, sich dazu zu äussern, wie wichtig die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen aus Ihrer Sicht ist (Umsetzungshorizont). Unter anderem aufgrund dieser Rückmeldungen wird der Kanton Zürich gemäss den Vorgaben des Bundes detaillierter aufzeigen, wann innerhalb des Zeitraums 2023 bis 2043 welche Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden sollen.

Um einen ausreichenden Umfang an Revitalisierungsstrecken zu gewährleisten, ist die Streichung eines vorgesehenen prioritären Revitalisierungsabschnitts nur dann denkbar, wenn Sie dem AWEL eine Begründung (zwingende Hindernisse, welche einer Revitalisierung entgegenstehen) und einen Ersatzabschnitt mit gesamthaft vergleichbaren Eigenschaften (u. a. bezüglich Abschnittslänge, Revitalisierungsnutzen, mögliche land- und see-seitige Massnahmentypen) zur Prüfung einreichen. Es können auch neue Vorschläge für

zusätzliche Revitalisierungsabschnitte eingereicht werden. Solche Abschnitte müssen einen hohen oder mittleren Revitalisierungsnutzen aufweisen, der Abschnitt ist in einem Planausschnitt zu verzeichnen und die aus Ihrer Sicht möglichen landseitigen und seeseitigen Massnahmentypen gemäss Kap. 5.4 Planungsbericht sind aufzuführen.

Im Kanton Zürich können innerhalb der prioritären Revitalisierungsabschnitte keine Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) umgesetzt werden. Grundsätzlich stehen neben den prioritären Abschnitten ausreichend viele andere Uferabschnitte mit grossem oder mittlerem Revitalisierungsnutzen für ökologische Ersatzmassnahmen zur Verfügung. Die kantonalen Fachstellen sind jedoch offen, für Ersatzmassnahmen einen Abtausch von Uferabschnitten zu ermöglichen. In solchen Fällen wird der neue prioritäre Revitalisierungsabschnitt mindestens die gleiche Länge und einen vergleichbaren oder höheren Revitalisierungsnutzen aufweisen müssen, wie der zu ersetzende prioritäre Abschnitt/Teilabschnitt.

Wir bitten Sie, das Antwortformular mit Ihrer Rückmeldung und allfälligen Änderungsanträgen bis spätestens Freitag, 15. Juli 2022 an folgende Adresse zu senden:

benjamin.pluess@bd.zh.ch, oder per Post an: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft; Abteilung Wasserbau; Benjamin Plüss; Walcheplatz 2; 8090 Zürich.

Ohne Rückmeldung bis am 15. Juli 2022 gehen wir davon aus, dass keine Anliegen Ihrerseits bestehen.

#### *Ausblick*

Die Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung und die Rückmeldungen des BAFU werden in die Bereinigung der Planung einfließen. Die vom Kanton verabschiedete Planung wird bis Ende 2022 dem BAFU eingereicht. Ab 2023 erfolgt die Verankerung der prioritären Revitalisierungsabschnitte in der Richtplanung.

Für weitere Auskünfte zur Revitalisierungsplanung Seeufer des Kantons Zürich können Sie sich gerne an den zuständigen Projektleiter Benjamin Plüss (vgl. obenstehende Kontaktangaben) wenden.

Freundliche Grüsse



Christoph Zemp

Beilage: Download-Übersicht «Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton Zürich – Planungsentwurf»